



Gemeinde **Oberdiessbach**

Organisationsverordnung des Gemeinderats (OgV)

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2010
Stand: 13.11.2013

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Gemeinderat	3
	1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
	2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
	3. Ressorts	6
III.	Kommissionen	7
IV.	Verwaltung	8
V.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
	1. Allgemeines	9
	2. Unterschriftsberechtigung	9
	3. Eingehen von Verpflichtungen	9
	4. Anweisung zur Zahlung	9
	5. Erlass von Verfügungen	10
	6. Berichtswesen	10
VI.	Schlussbestimmung	11
	Anhang I: Ressorts des Gemeinderats	12
	Ressort Präsidiales	12
	Ressort Finanzen	12
	Ressort Soziales	13
	Ressort Bildung, Kultur, Sport	13
	Ressort Tiefbau und Betriebe	14
	Ressort Öffentliche Sicherheit	15
	Anhang II: Kommissionen	16
	Finanzkommission	16
	Kommission BuumeHus	17
	Anhang III: Organisation der Verwaltungsabteilungen	18
	Organisation	18
	Aufgaben	19
	Präsidiales	19
	Öffentliche Sicherheit	19
	Bildung, Kultur, Sport	19
	Bauwesen	19
	Tiefbau und Betriebe	19
	Finanzen	19
	Soziales	19
	Anhang IV: Delegation von Gemeindeaufgaben	20

Anmerkung: Die Personenbezeichnungen sind im vorliegenden Reglement in männlicher Form angegeben, beziehen sich aber ebenfalls auf weibliche Personen

Gestützt auf Art. 52 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat nachfolgende Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Gemeinderat

1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise nach einem Sitzungsplan, der im November des Vorjahres festgelegt wird.
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.
- Einberufung **Art. 6** ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.
- ² Die Mehrheit der Ratsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
- Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein.
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in schriftlicher Form.
- Ratsbüro **Art. 8** ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- h) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
 - i) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
 - j) erstellt die Traktandenliste.
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
- Einladung **Art. 9** ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
- ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
- Akten **Art. 10** ¹ Die Geschäftsakten sind mindestens vier Tage vor der Sitzung in einem geschützten Bereich elektronisch verfügbar.¹
- ² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder deren Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ul style="list-style-type: none">– sorgt für einen speditiven Ablauf,– eröffnet und schliesst die Diskussion,– erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmen. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 24 der Gemeindeordnung und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

⁴ Elektronische Geräte, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat zurückzugeben.²

Bekanntmachung
von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der
Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

3. Ressorts

Ressorts

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Soziales
- d) Bildung, Kultur und Sport
- e) Bauwesen
- f) Tiefbau und Betriebe
- g) Öffentliche Sicherheit

Zuweisung

Art. 21 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie die Amtszeit (Erfahrung).

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Aufgaben der
Ressortvorsteher

Art. 22¹ Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

² Die Vorsteher planen die strategische Entwicklung ihres Ressorts.

³ Die Vorsteher tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von
Verwaltungsabteilungen
und Kommissionen

Art. 23¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 32) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

III. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 24¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 25¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 26¹ Die Kommissionen müssen nicht parteipolitisch zusammengesetzt sein.

² Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 27¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Sekretariat	<p>Art. 28¹ Die Verwaltung besorgt das Sekretariat der ständigen Kommissionen.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 29¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

IV. Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 32¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeschreiberei2. Bauverwaltung3. Finanzverwaltung4. Sozialdienste <p>² Organisation und Aufgabenzuteilungen werden im Anhang III geregelt.</p>
Geschäftsleitung	<p>Art. 33¹ Der Geschäftsleiter plant und koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen dem Gemeinderat und den Abteilungen.</p> <p>² Er sorgt für die Gewährleistung der ihm nach Organisationshandbuch des Gemeinderats zugewiesenen Querschnittsaufgaben laut Funktionsdiagramm.</p>
Abteilungsleitung	<p>Art. 34¹ Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.</p> <p>² Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Geschäfte. Ihnen obliegt die selbstständige Führung ihrer Abteilung mit dem Ziel, die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen und die Geschäfte fach- und termingerecht auszuführen.</p>
Aufsicht	<p>Art. 35 Die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.</p>

V. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

1. Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 36**¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

2. Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 38** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

3. Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 39**¹ Das in der Sache zuständige Organ verfügt über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite.

² Der Gemeinderat legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 40** Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

4. Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 41** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Visum eingehender
Rechnungen

Art. 42¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 43¹ Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 42 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

² Der Ressortvorsteher Soziales weist visierte Sozialhilfeleistungen ab 3'000 Franken zur Zahlung an. Tiefere Beträge werden vom Abteilungsleiter zur Zahlung angewiesen.³

Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5. Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6. Berichtswesen

Periodische
Berichterstattung

Art. 46¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat periodisch über die wichtigsten Punkte.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Besondere
Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.


VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 1. Dezember 2010 auf 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren, widersprechenden Vorschriften.

Gemeinderat Oberdiessbach

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Anhang I: Ressorts des Gemeinderats

Ressort Präsidiales

- Aufgabenbereiche:
- Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen mit Ratsbüro
 - Leitung der Gemeinderatssitzungen
 - Leiten der Gemeindeversammlungen
 - Personalwesen: Mitarbeitergespräch GL
 - Repräsentationsaufgaben
 - Kontakte: Bund, Kanton, Region, Nachbar- und Partnergemeinden, Verbände
 - Information (Öffentlichkeitsarbeit und Medien)
 - Einbürgerungsgespräche
 - Gemeindeentwicklung
 - Durchführung von Abstimmungen und Wahlen
 - Weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind

Verwaltung: Gemeindeschreiberei

- Delegationen:
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland
 - Vorstand des Vereins Region Kiesental

Ressort Finanzen

- Aufgabenbereiche:
- Finanzplanung
 - Voranschlag
 - Jahresrechnung
 - Beratung der Behörden in Finanzfragen
 - Steuern, amtliche Bewertung
 - AHV-Zweigstelle
 - Fremdmittelbeschaffung
 - Vermögensverwaltung
 - Besoldungen
 - Pensionskasse
 - Versicherungen
 - Zahlungsverkehr
 - Rechnungsstellung/Inkasso

Kommissionen: Finanzkommission

Verwaltung: Finanzverwaltung

Ressort Soziales

- Aufgabenbereiche⁴:
- Regionaler Sozialdienst
 - Individuelle Sozialhilfe
 - Soziale und berufliche Integration
 - Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Pflegekinderwesen
 - Asylwesen
 - Institutionelle Sozialhilfe
 - Sozialplanung
 - Freiwilligenarbeit
 - Altersfragen und –versorgung
 - Kindertagesstätte
 - Gesundheitsversorgung, Prävention
- Kommissionen: Regionale Sozialbehörde (Sozialkommission)
- Verwaltung: Regionaler Sozialdienst
- Delegationen⁵:
- Altersheim Oberdiessbach AG
 - Stiftung Kastanienpark
 - Regionale Asylkommission

Ressort Bildung, Kultur, Sport

- Aufgabenbereiche:
- Kindergarten
 - Primarstufe
 - Sekundarstufe 1
 - Berufsschulen
 - Musikschulen
 - Erwachsenenbildung
 - Sport
 - Kultur
- Kommissionen:
- Schulkommission für die Primarstufe
 - Schulkommission für die Sekundarstufe I
 - Kommission BuumeHus
- Verwaltung:
- Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe 1
 - Schulsekretariat der Primar- und Sekundarstufe 1
 - Gemeindeschreiberei
- Delegationen: Musikschulen

Ressort Bauwesen

- Aufgabenbereiche:
- Baupolizei
 - Baubewilligungen
 - Baukontrolle
 - Natur- und Landschaftsschutz (nicht nur im Baugebiet)
 - Öffentliche Anlagen
 - Gemeindeeigene Liegenschaften inkl. Mietverträge
 - Beratung des Gemeinderats in Planungsfragen
 - Forst
 - Schul- und Sportanlagen
- Kommissionen: Baukommission
- Verwaltung: Bauverwaltung
- Delegationen:
- Holzverwertungsgenossenschaft
 - Laass Genossenschaft
 - IG Tannwald
 - Konolf. Waldbesitzer
 - Ökologische Vernetzung

Ressort Tiefbau und Betriebe

- Aufgabenbereiche⁶:
- Strassennetz (Ausbau und Unterhalt)
 - Werkhof
 - Elektrizitätsversorgung, öffentliche Beleuchtung
 - Kehrrichtentsorgung
 - Abwasser, Kanalisation
 - Wasserbau in öffentlichen Gewässern
 - Betreuung der öffentlichen Brunnen und deren Leitungswesen
 - Bauliche Massnahmen auf öffentlichen Strassen
 - Verkehrssicherheit und Signalisation
 - Wasserversorgung Bleiken
- Kommissionen: Kommission Tiefbau und Betriebe
- Verwaltung: Bauverwaltung
- Delegationen⁷:
- ARA Unt. Kiesental
 - AVAG Thun
 - Wasserbauverband Chisebach
 - Wasserversorgungsgenossenschaft Oberdiessbach

Ressort Öffentliche Sicherheit

- Aufgabenbereiche:
- Feuerwehr
 - Zivilschutz
 - Polizei
 - Militär
 - Verkehr
 - Ausserordentliche Lagen
- Kommissionen⁸: Regionale Feuerwehrkommission
- Verwaltung: Gemeindeschreiberei
- Delegationen⁹:
- Gemeindeverband RKZ Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland
 - Zivilschutzorganisation Kiesental
 - Regionales Führungsorgan Kiesental

Anhang II: Kommissionen

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	4 (wählbar 3)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber des Gemeinderats
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Finanzplan: Stellungnahme z.H. Gemeinderat– Gesamtvoranschlag der laufenden und der Investitionsrechnung bis 31. Oktober: Antrag an Gemeinderat– Jahresrechnung mit Antrag betreffend die Verwendung des Ergebnisses– Beratung des Gemeinderats und der übrigen Gemeindeorgane in finanziellen Fragen– Prüfung sämtlicher Geschäfte auf ihre finanzielle Tragbarkeit, welche die Kompetenz des Gemeinderats übersteigen– Bearbeitung von weiteren Geschäften, welche der Kommission vom Gemeinderat zugewiesen werden
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Der Finanzverwalter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

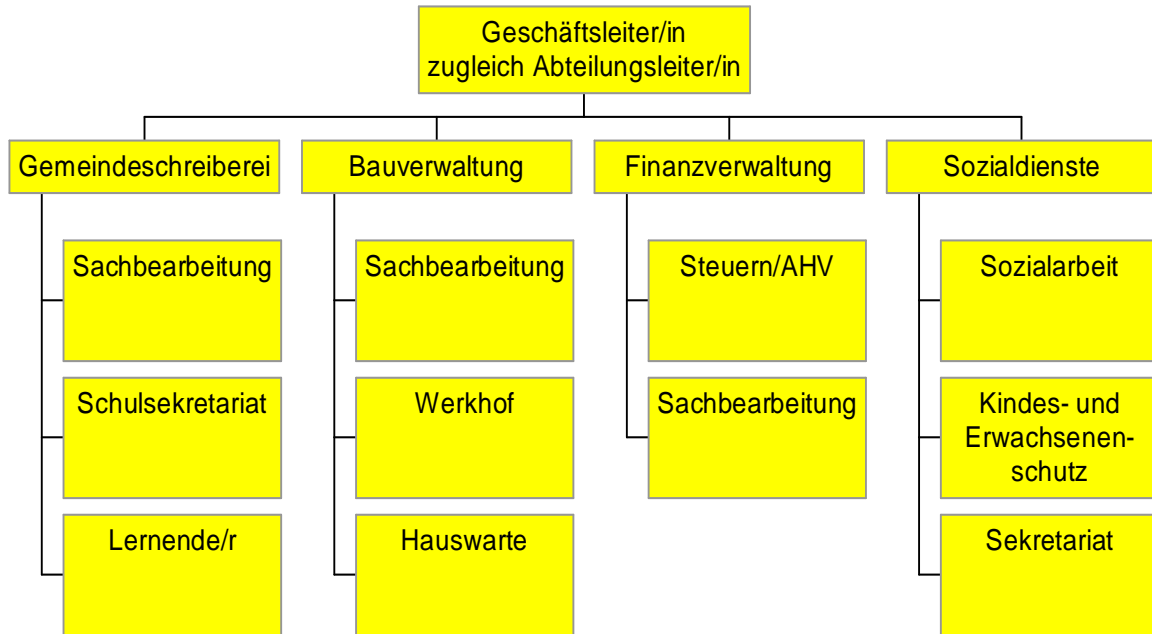
Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Kommission BuumeHus

Mitgliederzahl:	2
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber Bildung, Kultur und Sport
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Steuert und überprüft den oder die vom Gemeinderat gewählten Leistungserbringer/in für den Betrieb und Unterhalt des Baumann-Zuber-Hauses– Ist vorberatend zuständig für Vertragsfragen
Finanzielle Befugnisse:	Gemäss Voranschlag
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Der Gemeindeschreiber nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Anhang III: Organisation der Verwaltungsabteilungen

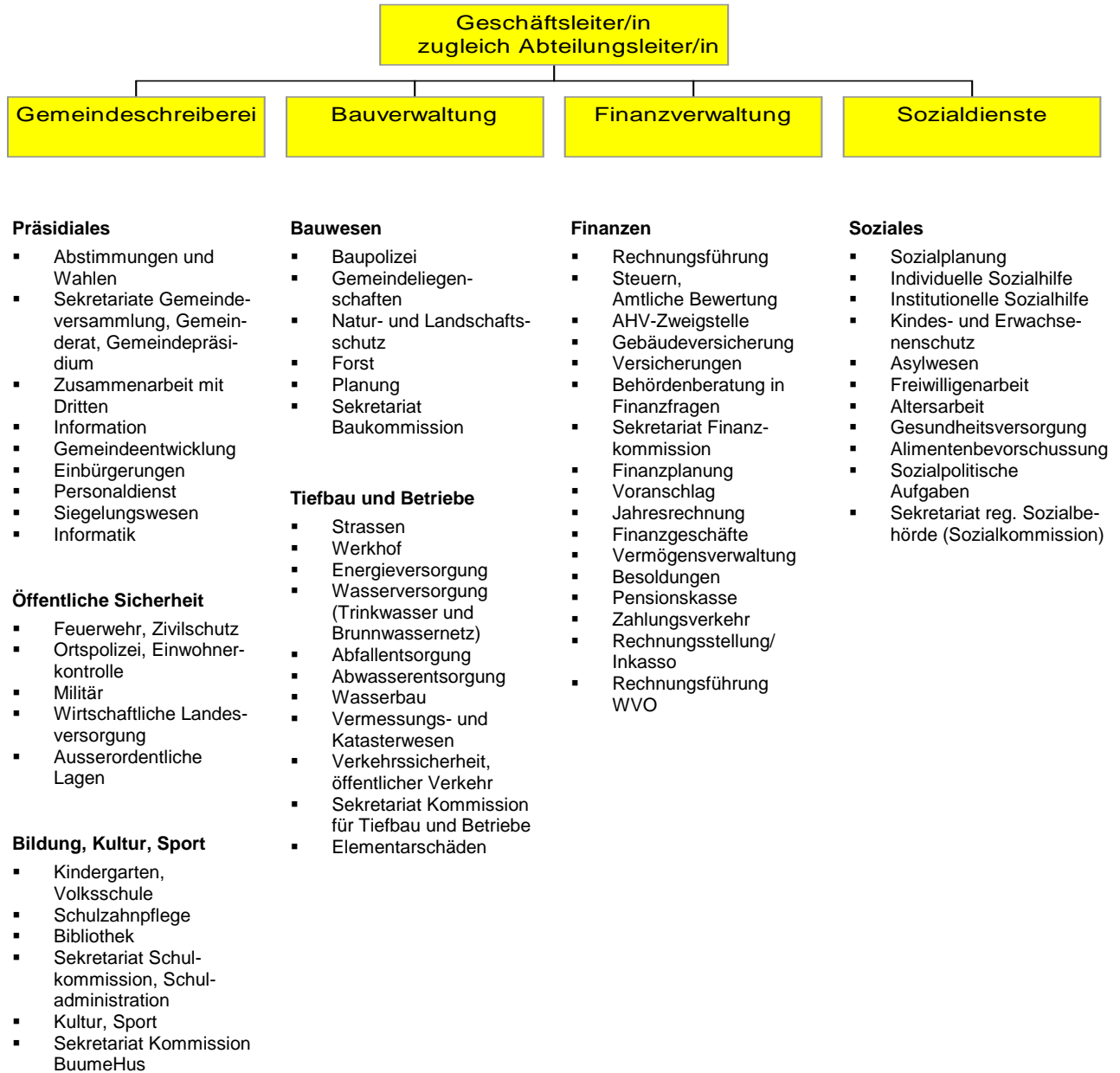
Organisation¹⁰



Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Organisationsverordnung des Gemeinderats

Aufgaben

Gemeindeverwaltung Oberdiessbach: Die Verwaltungsabteilungen und ihre Hauptaufgaben¹¹



13.11.2013

Anhang IV: Delegation von Gemeindeaufgaben¹²

Aufgabenbereich	Delegiert an ...	Delegierter (GR, Kommission)
Sozialdienst	Regionaler Sozialdienst (RSD-Kommission)	Ressortinhaber
Abwasser	Gemeindeverband ARA unteres Kiesental	Ressortinhaber
Abfallentsorgung	AG für Abfallverwertung AVAG	Ressortinhaber
Pflege- und Betreuungszentrum	Stiftung Kastanienpark	Ressortinhaber
Altersheim	Altersheim Oberdiessbach AG	Ressortinhaber
Erwachsenenbildung	Frauenverein Oberdiessbach	-
Wasserversorgung	Wasserversorgungsgenossenschaft Oberdiessbach	Ressortinhaber
Bestattungswesen	Gemeindeverband für Friedhofwesen GFFO	-
Wasserbau	Wasserbauverband Chisebach	Ressortinhaber
Zivilschutz	Gemeindeverband RKZ Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland	Ressortinhaber

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2013. In Kraft ab 1.1.2014. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 21.11.2013.

² Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2013. In Kraft ab 1.1.2014. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 21.11.2013.

³⁻¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2013. In Kraft ab 1.1.2014. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 21.11.2013.